Die **Gemeinde Bonstetten** erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBI. S. 278) geändert worden ist, folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Gemeinde Bonstetten

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Bonstetten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen der Feuerwehr, insbesondere für
 - Einsätze,
 - Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Bonstetten erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - 3. Leistungen der Werkstätten der Feuerwehren

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze:
 - 1. Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.
 - 2. Verkehrssicherungsmaßnahmen für Kirche, Vereine oder andere Einrichtungen zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege.
 - 3. Einsätze, die unverschuldet das Eigentum eines aktiven Feuerwehrdienstleistenden betreffen.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Haftungsbeschränkung

Die Gemeinde Bonstetten, ihre Bediensteten und die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde sowie ihrer Mitglieder, haften für Schäden, die sie bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Gemeinde Bonstetten vom 06.07.1999, zuletzt geändert am 23.11.2001, außer Kraft.

Bonstetten, den 12.11.2018

Anton Gleich

1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Gemeinde Bonstetten

Verzeichnis der Pauschalsätze

Die Höhe des Aufwendungsersatzes und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	MZF / MTW =	
	ein Mehrzweckfahrzeug bzw. Mannschaftransportwagen	3,17€
b)	TSF=	
	ein Tragkraftspritzen-Fahrzeug	3,57€
c)	TSF-W =	
	ein Tragkraftspritzenfahrzeug (Wasser)	4,75€
d)	LF 10 und LF 8 =	
	ein Löschgruppenfahrzeug	6,10€
e)	HLF 20 und LF 16/12 =	
	ein Hilfeleistungslöschgruppen bzw. Löschgruppenfahrzeug	7,94€
f)	GW-L1 =	
	ein Versorgungs-LKW	3,80€

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

a)	MZF / MTW	27,94 €
b)	TSF	71,64€
c)	TSF-W	86,73 €
d)	LF 10 und LF 8	102,05€
e)	HLF 20 und LF 16/12	143,15 €
f)	GW-L1	36,42 €

3. Arbeitsstundenkosten

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten der halbe, bei mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz erhoben.

•	Stromgenerator einschließlich Treibstoff	25,00€
•	Wasser- und Ölsauger	25,00 €
•	Tauchpumpe	20,00€
•	Tragkraftspritze	48,10€

•	Spür-Messgeräte (Gas- und Strahlenschutz)	12,80€
•	Motorkettensäge	12,80€
•	Trennschleifer	12,00€
•	Hydraulisches Hebe- oder Bergungsgerät	28,90€
•	Greifzug	12,50€
•	Wärmebildkamera	35,00€
•	Scheinwerfer	5,10€
•	Ölbindemittel einschließlich Entsorgungskosten je Sack	30,00€
•	Brennschneidgerät	60,00€
٠	Lüftungsgerät	20,00€
٠	Schlauchanhänger	25,00€
•	Anhänger	20,00€
•	Spreizer (Rettungsschere)	12,80€

4. Pauschale Einsatzberechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet. Die Entscheidung obliegt der Feuerwehr.

•	Entfernen von Insektennestern (Wespennester)	80,00€
•	Türöffnung (zzgl. Sachkosten)	80,00€
•	Tragehilfe	80,00€

5. Fehlalarm

Für einen vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelösten Alarm oder bei Fehlalarm der durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, wird je ausgerücktem Feuerwehrdienstleistenden 12,00 € je angefangene halbe Stunde Ausrückzeit, mindestens aber 500,00 € je halbe Stunde Ausrückzeit, erhoben.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz und Feuerwehrdienstleistenden wird folgender Stundensatz berechnet:

•	Einsatzleiter	30,00€
•	Feuerwehrmann/-frau	24,00€

7. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a)	ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	
	(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	13,70 €
b)	sonstige Bedienstete	13,70€

Für die An- und Rückfahrt werden insgesamt eine weitere Stunde berechnet.